

## **BGH-Urteil vom 15.4.1997, XI ZR 105/96 - Scheckinkasso**

### **Disparischer Scheck, Entscheidung über Hereinnahme, Informationspflicht des Bankangestellten**

BGB §§ 166, 989, 990; ScheckG Art. 21

Bei der Entscheidung über die Hereinnahme eines disparischen Schecks im Wert von mindestens 5000 DM zum Einzug über ein Gehaltskonto hat ein Bankangestellter nicht nur eigenes Wissen, sondern auch in den Kontounterlagen verfügbare Informationen über den Arbeitgeber des Einreichers zu berücksichtigen.

Die klagende GmbH verlangt von der beklagten Bank Schadensersatz, weil diese bei der Hereinnahme von 18 Inhaberverrechnungsschecks zur Einziehung grob fahrlässig nicht erkannt habe, dass die Schecks abhanden gekommen seien.

Bei der Filiale Sch./Main der Beklagten unterhielt Pf. seit längerer Zeit ein Girokonto, auf das sein Gehalt überwiesen wurde. Pf. war, wie dem in der kontoführenden Filiale tätigen Bankangestellten Schö. aus der Geschäftsbeziehung bekannt war, seit Anfang 1992 bei der Klägerin in Düsseldorf als Buchhalter beschäftigt. In der Zeit zwischen Mai/Juni 1992 und Februar 1993, nachdem Schö. im April 1992 in eine andere Filiale der Beklagten versetzt worden war, reichte Pf. 18 Inhaberverrechnungsschecks über insgesamt 104260,06 DM per Post bei der Filiale Sch./Main der Beklagten zur Einziehung ein. Die gutgeschriebenen Scheckbeträge hob er weitgehend ab.

Im Februar 1993 wurde das Anstellungsverhältnis zwischen der Klägerin und Pf. mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Gleichzeitig erkannte Pf. an, der Klägerin, die sich weitere Schadensersatzansprüche vorbehielt, 95000 DM zu schulden. Zur Ermittlung solcher Ansprüche und zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Scheckverkehr beauftragte die Klägerin eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die ihr 23641,50 DM netto in Rechnung stellte.

Diesen Betrag und die von den Beklagten eingezogenen Scheckbeträge, insgesamt 127901,56 DM zuzüglich Zinsen, verlangt die Klägerin von der Beklagten ersetzt. Die Klägerin behauptet, alle 18 Verrechnungsschecks über Beträge zwischen etwa 1000 und 15000 DM seien von Pf. entwendet worden. Die Inhaberverrechnungsschecks seien entweder zu ihren Gunsten oder von ihr für Dritte ausgestellt worden. Bei der Hereinnahme durch die Beklagte hätten alle Schecks nicht auf Pf. gelautet. Die Einreichung disparischer Schecks durch einen Buchhalter des Scheckausstellers oder -empfängers auf sein privates Girokonto sei ein äußerst ungewöhnlicher Vorgang. Die Beklagte habe die materielle Scheckberechtigung von Pf. deshalb nachprüfen müssen.

Die Beklagte hat bei 17 Schecks die Identität der streitgegenständlichen mit den von ihr zur Einziehung hereingenommenen bestritten und behauptet, alle von Pf. eingereichten 18 Schecks seien auf ihn ausgestellt oder giriert gewesen. Sie hat die Auffassung vertreten, zu einer Nachprüfung der materiellen Scheckberechtigung habe kein Anlass bestanden, zumal Pf. gegenüber Schö. erklärt habe, neben seiner Tätigkeit als Leiter der Finanzabteilung akquiriere er für seinen Arbeitgeber auf Provisionsbasis Kunden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

### **I. Das Oberlandesgericht hat zur Klageabweisung ausgeführt:**

Die Klägerin stehe, ohne dass geklärt werden müsse, ob die von Pf. zur Einziehung eingereichten Schecks der Klägerin entwendet worden seien, ein Schadensersatzanspruch aus §§ 990, 989 BGB i.V. mit Art. 21 ScheckG gegen die Beklagte nicht zu. Der Beklagten falle bei der Hereinnahme der Schecks grobe Fahrlässigkeit nicht zur Last. Die Klägerin habe deren Vortrag, die ihr vorgelegten Schecks seien auf Pf. ausgestellt oder auf ihn giriert gewesen, nicht substantiiert bestritten. Die Beklagte habe deshalb keinen Anlass gehabt, den Verdacht zu hegen, die Schecks seien abhanden gekommen.

Das gelte im Ergebnis selbst dann, wenn die von Pf. eingereichten Schecks auf die Klägerin oder von ihr ausgestellt gewesen seien. Das Wissen des Bankangestellten Schö., daß Pf. in der Buchhaltung der Klägerin beschäftigt war, sei der Beklagten nicht zuzurechnen. Die Beklagte müsse sich nur das Wissen der Angestellten zurechnen lassen, die über die Hereinnahme der Schecks mitentschieden hätten. Schö. habe dabei nicht mitgewirkt. Er habe sein Wissen vor seiner Versetzung in eine andere Filiale der Beklagten weder niederlegen noch seinen Nachfolger, den Bankangestellten Schu., der seit dem 1. Juli 1992 in der Filiale Sch./Main tätig sei, darüber informieren müssen. Schu. habe über die berufliche Tätigkeit von Pf. keine Kenntnis gehabt. Er habe deshalb nicht fahrlässig gehandelt, als er die von Pf. übersandten Inhaberverrechnungsschecks ohne Prüfung, ob sie abhanden gekommen seien, zur Einziehung hereingenommen habe. Gleiches gelte für den namentlich nicht bekannten Sachbearbeiter, der vor dem 1. Juli 1992 über die Hereinnahme der von Pf. eingereichten Schecks entschieden habe.

### **II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.**

1. Die Hauptbegründung des Berufungsurteils ist tatbestandswidrig. Grobe Fahrlässigkeit der Beklagten bei der Hereinnahme der Inhaberverrechnungsschecks kann nicht mit der Begründung verneint werden, die Einreichung der Schecks durch Pf. sei schon deshalb nicht verdachterregend gewesen, weil die Klägerin die Behauptung der Beklagten, die Schecks seien auf Pf. ausgestellt oder giriert gewesen, nicht substantiiert bestritten habe. Das Gegenteil ist richtig (wird ausgeführt).

2. Auch die Hilfsbegründung, die Beklagte habe bei der Hereinnahme der Schecks selbst dann nicht grob fahrlässig gehandelt, wenn diese nicht auf den Einreicher Pf. ausgestellt oder giriert gewesen seien, trägt die Abweisung der Klage nicht. Der Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte müsse sich das Wissen ihres Angestellten Schö., dass Pf. bei der Klägerin als Buchhalter beschäftigt war, nicht zurechnen lassen, da Schö. an der Hereinnahme der Schecks nicht mitgewirkt habe, kann nicht beigetreten werden.

a) Die Zurechnung von Wissen ist nach § 166 BGB zu beurteilen. Diese Vorschrift gilt nicht nur bei rechtsgeschäftlicher Vertretung, sondern analog auch bei Wissensvertretung. Wessen Wissen einer Bank zuzurechnen ist, lässt sich nur in wertender Beurteilung entscheiden. Maßgeblich zu

berücksichtigen ist dabei, dass die Wissenszurechnung dem Schutz des Rechtsverkehrs dienen soll. Dieser verlangt, dass derjenige, der es mit einer Organisation, wie etwa einer Bank, zu tun hat, grundsätzlich nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden darf als derjenige, der einer natürlichen Person gegenübersteht. Die Nutzung einmal erlangten Wissens steht deshalb nicht im Belieben der Bank. Informationen, deren Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge für den konkret wissenden Angestellten erkennbar ist, müssen vielmehr dokumentiert und über einen gewissen Zeitraum verfügbar gehalten werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Informationsmöglichkeit auch genutzt wird (BGHZ 132, 30, 37 m.w.Nachw.).

Die Grenzen der Wissenszurechnung, durch die eine Bank nicht schlechter gestellt werden darf als eine natürliche Person, sind unter Berücksichtigung des beschränkten menschlichen Erinnerungsvermögens und der berechtigten Erwartungen des Rechtsverkehrs zu ziehen. Dem Erinnerungsvermögen sind nicht nur zeitliche Grenzen gesetzt. Es ist vielmehr auch in erheblichem Umfang situationsabhängig (BGHZ 132, 30, 39).

Bei der Erledigung unbedeutender Geschäfte ist es gering. Von einem Bankangestellten, der solche Arbeiten ausführt, sind keine besonderen Erinnerungsleistungen und deshalb grundsätzlich auch keine Recherchen in Karteien oder Speichern zu erwarten oder zu verlangen. Bei bedeutenderen Geschäften ist dies anders. Die Bank darf, schon um die grundsätzliche Gleichstellung mit einer natürlichen Person nicht zur inhaltsleeren Fiktion werden zu lassen, nicht dadurch besser stehen, dass mehr oder weniger zufällig an Stelle des konkret wissenden, (bisher) zuständigen, jedoch kurzzeitig abwesenden, für längere Zeit abgeordneten oder versetzten Bankangestellten ein Vertreter oder Nachfolger handelt, der über geschäftsrelevantes Wissen nicht verfügt. Es darf keinen wesentlichen Unterschied machen, ob der Geschäftsinhaber persönlich handelt oder aber ein Angestellter, der mit der Aufgabe betraut ist. Der Geschäftsverkehr erwartet vielmehr und darf erwarten, durch einen Mitarbeiterwechsel in der Bank keine Nachteile zu erleiden (Nobbe in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch § 60 Rdn. 154). Die Bank muss deshalb dafür sorgen, dass das für spätere Geschäftsvorgänge relevante Wissen eines abwesenden oder versetzten Bankangestellten an den Vertreter oder Nachfolger weitergegeben wird oder für ihn in einer Kartei oder auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung steht. Geschieht dies nicht, so muss sich die Bank aus Gründen des Verkehrsschutzes so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis (vgl. MünchKomm/Schramm 3. Aufl. § 166 Rdn. 21 a; Bohrer DNotZ 1991, 124, 130).

**b)** Für die Hereinnahme eines Schecks zum Einzug bedeutet dies nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats, dass einer Bank nicht nur das präsente Wissen der konkret mit der Bearbeitung des Schecks befassten Angestellten, sondern das in den beteiligten Bankabteilungen, in der Regel Schalterabteilung oder Posteingangsstelle und Scheckabteilung, vorhandene Wissen zuzurechnen ist (Senatsurteil vom 19. Januar 1993 - XI ZR 76/92, WM 1993, 541, 543; s. auch BGH, Urteil vom 31. Januar 1996 - VIII ZR 297/94, WM 1996, 824, 825; Rehbein EWiR 1993, 489, 490). Als vorhanden anzusehen ist dabei das Wissen, das bei sachgerechter Organisation dokumentiert und verfügbar ist und zu dessen Nutzung unter Berücksichtigung der geschäftlichen Bedeutung des Vorgangs Anlass bestand (vgl. BGHZ 132, 30, 38; 133, 36 ff.). Abweichend von älteren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteile vom 11. Juli 1974 - II ZR 98/73, WM 1974, 1000 f. und II ZR

48/73, WM 1974, 1040, 1041), an denen nach der Grundsatzentscheidung des V. Zivilsenats vom 2. Februar 1996 (BGHZ 132, 30 ff.) zur Wissenszurechnung nicht mehr festgehalten werden kann, bestimmen sich die Sorgfaltspflichten der Bank und damit auch die Wissenszurechnung nicht nur nach den konkret getroffenen Organisationsmaßnahmen. Andernfalls könnte sie eine Haftung aus der Hereinnahme abhanden gekommener Schecks schon dadurch vermeiden, dass sie wechselnde (Schalter-)Angestellte abschließend über die Hereinnahme von Schecks entscheiden lässt und ihnen keinen Einblick in die in der Kontenabteilung bekannten Verhältnisse des Einreichers gewährt (Canaris, Bankvertragsrecht 3. Aufl. Rdn. 798; Nobbe in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch § 61 Rdn. 156).

c) Zum Wissen einer Bank, dessen Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge erkennbar ist und das deshalb bei ordnungsgemäßer Organisation verfügbar gehalten werden muss, gehören bei Konten, die als Lohn- oder Gehaltskonten geführt oder - wie hier - benutzt werden, auch Kenntnisse über die Berufstätigkeit und den Arbeitgeber des Kontoinhabers (Canaris, Bankvertragsrecht 3. Aufl. Rdn. 811). Bei solchen Konten ergeben sich nicht nur die Höhe des Nettolohnes oder -gehalts, sondern in aller Regel auch der Arbeitgeber des Kunden aus den monatlichen Lohn- oder Gehaltsüberweisungen, ohne dass es einer besonderen Dokumentation bedarf. Die Kenntnis über die Höhe und die Stetigkeit der Lohn- und Gehaltseingänge machen sich Kreditinstitute bei der Bemessung des Rahmens, in dem sie Kontoüberziehungen zulassen, zunutze. Ihnen trotz der gebotenen grundsätzlichen Gleichbehandlung von natürlichen Personen und Organisationen bei der Zurechnung von Wissen gleichwohl zu gestatten, die in den Kontounterlagen verfügbare Information, dass der Kunde bei einem bestimmten Arbeitgeber beschäftigt ist, beim Scheckinkasso ungenutzt zu lassen, besteht kein überzeugender Grund.

Die für die endgültige Hereinnahme von Schecks zuständigen Bankangestellten müssen von der insoweit bestehenden Informationsmöglichkeit vielmehr bei nicht unbedeutenden Geschäften, bei denen, wie dargelegt, Recherchen in Kontounterlagen oder Speichern zu verlangen sind, Gebrauch machen. Die Einziehung von Schecks mit einem Betrag von 5000 DM und mehr ist kein unbedeutendes Geschäft. Für solche Schecks gilt nicht das Abkommen über das beleglose Scheckeinzugsverfahren (BSE-Abkommen), das aus Kostengründen eine Prüfung einzuziehender Schecks durch die bezogene Bank nicht vorsieht, sondern u.a. das GSE-Abkommen (Abkommen über den beleglosen Einzug von Scheckgegenwerten ab 5000 DM - Großbetrag-Schecks; abgedruckt in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch Anh. 10 zu §§ 60-63). Solche Schecks werden auch bei automatisierter Bearbeitung der bezogenen Bank vorgelegt, damit sie - im eigenen Interesse - die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers prüfen kann. Dies zeigt, dass bezogene Kreditinstitute solche Geschäfte nicht als unbedeutend ansehen. Die Grenze beim Scheckinkasso anders zu ziehen, besteht kein überzeugender Grund.

Bei der Entscheidung über die Hereinnahme von disparischen Schecks ist ein Bankangestellter, wenn der Scheckbetrag mindestens 5000 DM beträgt, gehalten, nicht nur eigenes Wissen, sondern auch in den Kontounterlagen verfügbare Informationen über den Arbeitgeber des Einreichers zu berücksichtigen. Aus diesen Unterlagen der Beklagten hätte sich, davon ist hier auszugehen, ergeben, dass Pf. bei der Klägerin in Düsseldorf tätig war. Die Kenntnis davon muss sich die Beklagte daher zurechnen lassen, ohne dass es darauf ankommt, ob es zutrifft, dass

Inhaberverrechnungsschecks im kaufmännischen Verkehr so gut wie nie weitergegeben werden (so Aden NJW 1994, 413, 416; ders. EWIR 1997, 23 f.; Steiner Kreditwesen 1996, 189, 190; s. auch Senatsurteil vom 12. Dezember 1995 - XI ZR 58/95, WM 1996, 248, 249; LG Stuttgart ZIP 1997, 141, 143), bei Einreichung eines solchen Schecks also stets der Verdacht besteht, der Scheck sei dem wahren Berechtigten abhanden gekommen.